

den, sondern hat dem Korporationsrath vor Einführung der neuen Bundesverfassung nur den Anlaß gegeben, vom Rekurrenten den Ausweis zu verlangen, daß er noch vollberechtigter Ortsbürger von Münster sei. Gegenwärtig wird dem Rekurrenten die Eigenschaft als Ortsbürger mit Recht nicht mehr streitig gemacht, sondern kommt einzig und allein in Frage, ob der citirte Art. 292 Absatz 2 vor den Art. 4, 44, 45 und 60 der Bundesverfassung bestehen könne.

3. Nun fallen die drei letzt erwähnten Verfassungsbestimmungen (Art. 44, 45 [dessen Interpretation übrigens dem Bundesrath zusteht, Art. 59 lemma 2 Ziffer 5 des Bundesgesetzes vom 27. Brachmonat 1874] und 60) ohne Weiteres außer Betracht, da einerseits, wie bereits bemerkt, gegenwärtig Niemand mehr daran denkt, dem Rekurrenten das Bürgerrecht von Münster streitig zu machen, geschweige denn ihm dasselbe, im Widerspruch mit Art. 44 der Bundesverfassung, zu entziehen, und andererseits Rekurrent weder im Kanton Luzern niedergelassen ist, noch sich in demselben niederlassen will, folglich die Art. 45 und 60, welche sich auf die Rechte der Niedergelassenen resp. das Recht zur Niederlassung beziehen, gar nicht zur Anwendung kommen.

4. Die einzige discutirbare Frage ist die, ob nicht die erwähnte Bestimmung des luzernischen Organisationsgesetzes gegen den in Art. 4, übrigens sowohl der alten als der gegenwärtigen, Bundesverfassung aufgestellten Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze verstoße. Allein in dieser Hinsicht hat die luzernische Regierung mit Recht bemerkt, daß es sich hier um eine allgemein gültige Gesetzesbestimmung handle, zu deren Erlassung der luzernische Gesetzgeber vollkommen kompetent gewesen ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

III. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

87. Urtheil vom 7. Dezember 1878 in Sachen
Bank in Winterthur.

A. Mit Eingabe vom 28. Oktober d. J. beschwerte sich die Bank in Winterthur über einen Entscheid des Regierungsrathes des Kantons Zürich vom 31. August d. Jahres, durch welchen sie verpflichtet worden, an die Stadt Winterthur neben dem für Staats- und Gemeindesteuern mit Fr. 2,000,000 taxirten Reservefond auch von den auf Fr. 390,000 taxirten Liegenschaften die Gemeindesteuern zu bezahlen. Sie behauptete, dieser Beschluß beruhe nicht bloß auf einer unrichtigen Auslegung des zürcherischen Gemeindegesetzes, sondern begründe auch eine nach Art. 46 der Bundesverfassung unzulässige Doppelbesteuerung, gegen welche das Bundesgericht Schutz zu gewähren habe.

B. Der Regierungsrath des Kantons Zürich trug unter Hinweisung auf die Begründung des unterm 26. Mai 1877 vom Bundesgerichte in Sachen der Bad- und Waschanstalt Winterthur erlassenen Entscheides auf Abweisung der Beschwerde an. Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die vorliegende Beschwerde stützt sich lediglich darauf, daß der angefochtene Beschluß eine unzulässige Doppelbesteuerung involvire. Allein eine bundesrechtswidrige Doppelbesteuerung, gegen welche allein das Bundesgericht seine Intervention eintreten lassen könnte, liegt, wie schon in einer Reihe von Entscheidungen ausgesprochen worden (vergleiche amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. I. S. 51 Erwäg. 1, S. 59 Erwäg. 2, S. 66 Erwäg. 3, Bd. II. S. 187 Erwäg. 1, S. 385 Erwäg. 2 u. s. w.), nur vor, wenn die Steuergesetzgebungen zweier oder mehrerer Kantone auf die Besteuerung des gleichen Objectes Anspruch machen und somit ein interkantonaler Konflikt vorhanden ist. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber ausschließlich um die Anwendung eines zürcherischen Gesetzes auf die im Kanton Zürich domicilirte Re-

kurrentin und mangelt daher dem Bundesgerichte die Kompetenz, auf die Beschwerde einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird wegen Inkompetenz von der Hand gewiesen.

88. Urtheil vom 11. Oktober 1878 in Sachen Gafmann.

A. Rekurrent, welcher bis zum Jahr 1874 in Wollerau und später, nach seiner Behauptung, in Ellwangen, Württemberg, wohnte, nahm im Frühling 1876 seinen Aufenthalt in seiner Heimatgemeinde Feußisberg. Obgleich er seither ununterbrochen in dieser Gemeinde verblieb, erwarb er doch am 11. Juni 1877 die Niederlassung im Kanton Unterwalden ob dem Wald und als er nun im Jahr 1878 vom Gemeinderathe Feußisberg zur Bezahlung der dortigen Gemeindesteuer pro 1877 aufgefordert wurde, weigerte er sich, dieser Aufforderung Folge zu leisten, gestützt darauf, daß er in Sarnen, Kanton Obwalden, niedergelassen sei und daselbst die Steuern bezahlt habe. Allein der schwyzerische Regierungsrath erklärte diese Weigerung durch Entscheid vom 14. Juni 1878 für unbegründet, weil Rekurrent während des ganzen Jahres 1877 sich in der Gemeinde Feußisberg aufgehalten und daselbst nach Convenienz als Arzt praktizirt habe, was ohne Domizilsverzeigung rechtlich unstatthaft wäre.

B. Ueber diesen Beschluß beschwerte sich Gafmann beim Bundesgerichte, indem er vorbrachte, derselbe enthalte eine unzulässige Doppelbesteuerung und eine Verletzung der schwyzerischen Verfassung, wonach nur derjenige im Kanton Schwyz besteuert werden dürfe, welcher in einer schwyzerischen Gemeinde sesshaft sei, bloße Kurgäste aber der Besteuerung nicht unterliegen. Nun sei er nicht im Kanton Schwyz, sondern in Sarnen sesshaft und halte sich in Feußisberg bloß als Kurgast auf, indem er an einem Herzfehler und Lungentuberkulose leide und Dr. Diethelm ihm deshalb den Aufenthalt in einem milden Bergklima

angerathen habe. Den ärztlichen Beruf habe er in Feußisberg nicht ausgeübt, sondern lediglich einem gewissen Meister in der Noth ärztliche Hülfe geleistet. Da er in Sarnen die Steuern bezahlt habe, so könne Feußisberg ihn nicht auch noch besteuern, ohne daß eine Doppelbesteuerung eintrete.

C. Die Regierung von Schwyz trug auf Abweisung der Beschwerde an, indem sie darauf beharrte, daß Rekurrent seinen Wohnsitz in seiner Heimathgemeinde Feußisberg habe und das in Sarnen gewählte Domizil nur ein fiktives sei, zum Zwecke der Umgehung der Steuerpflicht. Gafmann habe sich seit Frühling 1876 ununterbrochen, auch zur Winterszeit, in seiner Heimatgemeinde aufgehalten, während dieselbe nur im Sommer Kurgäste beherberge. Eventuell werde in Widerspruch gesetzt, daß Gafmann in Sarnen von den gleichen Vermögensstücken die Steuer bezahlt habe, welche im Kanton Schwyz der Besteuerung unterworfen werden wollen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Von vornherein steht fest, und wird auch vom Rekurrenten nicht bestritten, daß der Kanton Schwyz, resp. die Gemeinde Feußisberg, berechtigt ist, das bewegliche Vermögen aller derjenigen Personen, welche in ihrem Gebiete den Wohnsitz haben, der Besteuerung zu unterwerfen.

2. Nun ist der Wohnsitz ein faktisches Verhältniß, welches da vorhanden ist, wo Jemand in der Absicht, dauernd zu bleiben, thatsächlich sich aufhält. Der bloße Erwerb einer Niederlassungsbewilligung an einem Orte kann zwar genügen, um gewisse rechtliche Wirkungen, die sich an das Domizil knüpfen, hervorzubringen, begründet aber niemals einen Wohnsitz im eigentlichen Sinne, sofern dazu nicht noch die Thatsache der Wohnsitznahme an jenem Orte kommt. Berücksichtigt man nun, daß Rekurrent seit Frühling 1876 ununterbrochen und zu allen Jahreszeiten in seiner Heimatsgemeinde Feußisberg, wo er als Gemeindebürger zu seinem dauernden Aufenthalte keiner besondern Bewilligung bedurfte, gewohnt hat, so kann die Annahme der schwyzerischen Behörden, daß die Voraussetzungen des Wohnsitzes in Feußisberg bei dem Rekurrenten zusammentreffen, sicher nicht als unrichtig oder gar willkürlich bezeichnet werden, sondern er-